Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10133 - Astorg/Nordic Capital/Novo/Bioclinica)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 99/11)

1. Am 16. März 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Astorg Asset Management S.à r.l. („Astorg", Luxemburg);

— Nordic Capital IX Limited („Nordic Capital", Jersey);

— Novo Holdings A/S („Novo", Dänemark);

— Bioclinica Holding I LP („Bioclinica", USA).

Astorg, Nordic Capital und Novo übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung über eResearch Technology Inc („ERT", USA) die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Bioclinica

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Astorg: weltweit tätige Private-Equity-Gesellschaft.

— Nordic Capital: Private-Equity-Gesellschaft mit Schwerpunkt Gesundheitsversorgung, Technologie & Zahlungen, Finanzdienstleistungen und industrielle & Unternehmensdienstleistungen.

— Novo: Holdinggesellschaft, die für die Verwaltung des Vermögens der Novo Nordisk Foundation durch Investitionen in Biowissenschaften und damit verbundene Bereiche sowie durch Investitionen von Minderheiten in Finanz- und Risikokapital zuständig ist.

— Astorg, Nordic Capital und Novo kontrollieren gemeinsam ERT, einen Anbieter softwaregestützter klinischer Forschungslösungen.

— Bioclinica: Anbieter softwaregestützter klinischer Forschungslösungen, einschließlich medizinischer Bildgebung und Herzsicherheitsdienste, klinischer Adjudikation, Randomisierung und Angebotssteuerung und -optimierung, elektronische und reine Datenerfassung, Software für das Management klinischer Prüfungen und Lösungen zur Arzneimittelsicherheit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10133 - Astorg/Nordic Capital/Novo/Bioclinica

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË